



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I eine

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Hallbergmoos ist Trägerin der „Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt.
- (2) Die Mittagsbetreuung wird von der Gemeinde Hallbergmoos als öffentliche und eigenständige Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Die Trägerin arbeitet im Benehmen mit der Schulleitung zusammen.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Grundschüler der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos. Sie stellt eine Betreuungsform zur ganztägigen Erziehung und Betreuung im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht dar (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). Der Aufenthalt wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet.
- (2) Die Platzkapazitäten in der Mittagsbetreuung werden von der Gemeinde Hallbergmoos festgelegt.
- (3) Die Gemeinde Hallbergmoos stellt für die Mittagsbetreuung ausreichend pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Hallbergmoos.
- (5) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich zuständig.

§ 3

Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Das Angebot richtet sich an die Schüler der Klassen 1-4 der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos, wobei vorrangig die Klassen 1 und 2 Berücksichtigung finden.

- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Berücksichtigung des vorhandenen Personal- und Raumangebots.

§ 4

Anmeldung und Informationspflicht

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personenberechtigten zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung. Die Anmeldung ist verbindlich, ebenso die angegebene gewünschte Betreuungszeit.
Bei Bedarf kann eine Anmeldung auch während des laufenden Schuljahres erfolgen.
- (2) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Kindes, des Wohnortes und ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht die Pflicht, die Gemeinde Hallbergmoos über Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personenberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Verwaltung der Gemeinde Hallbergmoos in Zusammenarbeit mit der Leitung der Mittagsbetreuung und im Benehmen mit der Schulleitung. Die Personenpflegeberechtigten werden von der Aufnahme verständigt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Mittagsbetreuung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der Eignung verlangt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.
- (4) Die Platzvergabe erfolgt nach der in § 6 geregelten Dringlichkeit.
- (5) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

§ 6

Dringlichkeit

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:

Stufe 1: Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen. Maßgebend ist hierbei nicht mehr als ein Kind pro Gruppe.

Stufe 2: Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Stufe 3: Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist.

Stufe 4: Kinder, deren Vater und Mutter beide berufstätig sind.

Stufe 5: Kinder, deren Geschwister bereits die Mittagsbetreuung besuchen.

Stufe 6: Kinder werden nach Umfang der Buchungszeit berücksichtigt.

Stufe 7: Noch zur Verfügung stehende freie Plätze werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldung vergeben.

Nachweise können vom Mittagsbetreuungspersonal und der Gemeinde Hallbergmoos angefordert werden. Kinder können auch auf die Hortbetreuung verwiesen werden.

§ 7

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach § 5 dieser Satzung widerrufen werden, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 dieser Satzung beendet wurde.
- (4) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 8

Förderung und Voraussetzungen

- (1) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an staatliche Fördermaßnahmen geknüpft, weshalb die Fördervoraussetzungen zwingend einzuhalten sind.
- (2) Die Voraussetzungen für den Betrieb der Mittagsbetreuung auf Grundlage der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nach 2232.1-K für „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ sind zwingend einzuhalten.

§ 9

Gebühren

Die Gemeinde Hallbergmoos erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren. Diese werden gesondert in einer Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung festgelegt.

§ 10 Benutzungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende geöffnet. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr.
- (3) Die Schließzeiten der Mittagsbetreuung außerhalb der Ferien werden von der Gemeinde Hallbergmoos vorgegeben. Sie sind durch Aushang in der Mittagsbetreuung bekannt zu gegeben (z.B. Personalversammlungen, Betriebsausflug usw.). An diesen Tagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (4) Ergibt sich ein ausreichender Bedarf wird auch eine Ferienbetreuung angeboten. Diese ist kein Angebot der Mittagsbetreuung, sondern ist ein gesondertes und freiwilliges Angebot der Gemeinde Hallbergmoos. Die Ferienbetreuung kann nach Ermessen des Trägers ausgedehnt oder eingeschränkt werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird von der Mittagsbetreuung koordiniert und vom Personal der Mittagsbetreuung durchgeführt.
- (6) Für die Ferienbetreuung gelten die im Anhang beiliegenden Richtlinien für die Ferienbetreuung, die bei Bedarf vom Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Mittagsbetreuung abgeändert werden können.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden (z.B. Krankheit, Arztbesuche usw.). Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) Wird eine Einrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen Grund geschlossen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11 Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten in der Mittagsbetreuung sind wie folgt möglich und jeweils für ein Schuljahr verbindlich:
 - a. bis 14:00 Uhr (mindestens 1 Tag pro Schulwoche)
 - b. bis 15:30 Uhr (mindestens 2 Tage pro Schulwoche)
 - c. bis 16:00 Uhr (mindestens 2 Tage pro Schulwoche)

Der in den Betreuungsverträgen genannte Umfang der Betreuungszeit ist verbindlich. Er kann am Schulanfang bis spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe des neuen Stundenplans innerhalb des gebuchten Zeitkontingents konkretisiert werden. Die Änderung ist dem Personal der Mittagsbetreuung mitzuteilen und ab diesem Zeitpunkt für das gesamte Schuljahr verbindlich.

- (2) Eine Änderung der Buchungszeit ist nur im Rahmen der Förderrichtlinien möglich.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von § 11 Abs. 2 dieser Satzung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Gemeinde Hallbergmoos und der Regierung von Oberbayern abgewichen werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Der Antrag muss durch die Personenberechtigten ausreichend begründet und nachgewiesen werden. Die Gemeinde Hallbergmoos entscheidet über die Änderung und den Zeitpunkt im Einzelfall. Grundsätzlich ist die geänderte Buchungszeit nach der Bewilligung erst zum nächsten Monatsersten möglich.

§ 12

Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungs- und gebuchten Nutzungszeit zu sorgen.
- (2) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist weder die Schule, der Träger noch das Betreuungspersonal verantwortlich.
- (3) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen. Kinder, die an einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen.
- (4) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst später kommen, so ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.
- (5) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.
- (6) Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall bei einem Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von den Personen, abgeholt werden, die die Personenberechtigten schriftlich bestimmt haben. Wenn das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder alleine nach Hause gehen.
- (8) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabenden Personal der Mittagsbetreuung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung, eventuell im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei, zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

- (9) Die Abholung der Kinder richtet sich nach den gebuchten Betreuungszeiten. Eine Abholung kann frühestens 10 Minuten vor Ende der gebuchten Betreuungszeit erfolgen.
- (10) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 13 Mittagsverpflegung

- (1) Es wird ein Mittagessen optional angeboten. Die Anmeldung für die Inanspruchnahme des Mittagessens muss von den Personensorge-berechtigten schriftlich erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens 15 Tage vor Monatsende beim Personal der Mittagsbetreuung einzureichen.
- (3) Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungs-kosten zwei Monate im Rückstand, so kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 14 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat
 - b. es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Mittagsbetreuung nicht interessiert sind
 - c. die Personenberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeit abgeholt haben
 - d. das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört oder andere Kinder gefährdet hat
 - e. durch ungebührliches Benehmen und trotz mehrmaliger Ermahnungen die Sicherheit und die Persönlichkeitsrechte der Betreuungspersonen gefährdet wird
 - f. der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde
 - g. die Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Hallbergmoos für den Besuch der Mittagsbetreuung für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde
 - h. ein Diebstahl oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung nachgewiesen wird
 - i. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch:

Kinder, deren Personensorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen, wenn sie an einer Erkrankung nach § 34 IfSchG leiden, die Räume der

Mittagsbetreuung nicht betreten oder an Veranstaltungen der Mittagsbetreuung teilnehmen.

Gleiches gilt bei einem Läusebefall, solange die geforderte Bestätigung nach § 11 Nr. 5 nicht vorliegt. Ein erneuter Besuch der Einrichtung bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen der Mittagsbetreuung ist nach dem IfSchG erst wieder zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests.

- (3) Ein bevorstehender Ausschluss ist nach Abs. 1 den Personenberechtigten vorab bekannt zu geben. Den Personenberechtigten ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Gemeinde Hallbergmoos. Der Ausschluss erfolgt als schriftlicher Verwaltungsakt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen eines vorübergehenden Ausschlusses nach Abs. 2 eine sofortige Entscheidung des Personals der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Gemeinde Hallbergmoos zur Gefahrenabwehr möglich.
- (5) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme von Kindern, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 15

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Personensorgeberechtigte können das Betreuungsverhältnis ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigungserklärung hat gegenüber der Gemeinde Hallbergmoos schriftlich zu erfolgen.

§ 16

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 14.03.2008 für die Mittagsbetreuung
an der Teilhauptschule Hallbergmoos außer Kraft.

Hallbergmoos, 24.03.2021

Zweiter Bürgermeister
Helmut Ecker
